

#### Ratskanzlei

Sekretariat Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 Telefax +41 71 788 93 39 info@rk.ai.ch www.ai.ch

Appenzell, 1. September 2017

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

## Stellenausschreibung Kantonspolizei

Marcel Christen hat seine Anstellung als Mitarbeiter des kriminaltechnischen Dienstes der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. per Ende September gekündigt. Nach internen Abklärungen der Kantonspolizei hat die Standeskommission die Ausschreibung der Stelle bewilligt.

## Beitragsleistung an das Projekt "Enterability"

Der Schweizerische Dachverband der Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen will mit dem Projekt "Enterability" arbeitslosen hörbehinderten Menschen den Weg in die berufliche Selbständigkeit erleichtern. Neben individueller Beratung bietet das Projekt auch Hilfe bei der Finanzierung der Existenzgründung an. Das für die Dauer von fünf Jahren vorgesehene Projekt wird mit einem Beitrag von Fr. 702.-- aus dem Swisslos-Fonds unterstützt.

## Genehmigungen

Studiengebühren der Fachhochschule St.Gallen

Der Hochschulrat der Fachhochschule St.Gallen (FHS) hat am 5. April 2017 eine Senkung der Studiengebühren für die drei Kooperations-Masterstudiengänge Pflege, Soziale Arbeit und Wirtschaftsinformatik von Fr. 1'000.-- auf Fr. 800.-- je Semester ab dem Herbstsemester 2017/2018 beschlossen. Die Standeskommission hat gestützt auf die Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St.Gallen (GS 414.920) und im Namen des Mitträgerkantons Appenzell I.Rh. die Senkung der Studiengebühren genehmigt.

Jahresrechnung 2016 der Fachhochschule St.Gallen

Die Jahresrechnung 2016 der Fachhochschule St.Gallen wird jährlich durch die Regierungen der Trägerkantone genehmigt. Die Standeskommission hat die Rechnung 2016 genehmigt. Die Rechnung schliesst insgesamt mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'212'500.-- ab. Davon entfallen auf den Leistungsbereich Lehre Fr. 687'430.--. Der Ertragsüberschuss im Leistungsbereich Lehre soll nach der Auffassung der Standeskommission unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Regierungen aller Trägerkantone hälftig den Rücklagen der Fachhochschule zugewiesen und den Trägerkantonen zurückerstattet werden, wie dies auch die Regierung des Kantons St.Gallen verlangt.

AI 022.21-16.2-211269

#### Voranschlag 2018 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene

Das Budget 2018 Erwachsenenmaturitätsschule St.Gallen/Sargans sieht bei Gesamtausgaben von Fr. 5'309'100.-- und Einnahmen von Fr. 1'092'100.-- einen Ausgabenüberschuss von Fr. 4'214'000.-- vor. Da derzeit 11 Studierende aus Innerrhoden an der Schule eingeschrieben sind, wird der Kanton Appenzell I.Rh. voraussichtlich einen Anteil von Fr. 26'100.-- vom erwarteten Aufwandüberschuss tragen müssen. Die Standeskommission hat den Voranschlag für das Jahr 2018 genehmigt.

#### Quartierpläne

Der Quartierplan mit Landumlegung "Remslersjockelis-Nollenstrasse", Bezirk Schwende, vom 28. April 2017, wie auch der Quartierplan "Büschelisheimat", Bezirk Appenzell, vom 28. Februar 2017 sind genehmigt worden.

#### Teilzonenplan Wees, Gonten

Die Bezirksgemeinde Gonten stimmte am 7. Mai 2017 der Umzonung Wees zu. Die Standeskommission hat den Teilzonenplan Wees vom 18. November 2015 und die Änderung des Sportzonenreglements des Bezirks Gonten vom 18. November 2015 genehmigt.

#### **Bezirksreglement Oberegg**

Die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg haben am 21. Mai 2017 an der Urne dem neuen Bezirksreglement Oberegg zugestimmt. Die Standeskommission hat nun dieses Bezirksreglement genehmigt. Gleichzeitig beantragt sie dem Grossen Rat die Genehmigung des von den Oberegger Stimmberechtigten ebenfalls am 21. Mai 2017 angenommenen Zusammenschlussvertrags für den Bezirk Oberegg und die Schulgemeinde Oberegg.

## Einführung neues Programm für die Wehrpflichtersatzabgabe

Der Kanton Appenzell I.Rh. möchte der Arbeitsgemeinschaft der 14 Kantone beitreten, welche die Wehrpflichtersatzabgabe unter Anwendung des elektronischen Programms WPE.NET vollzieht.

Für den Vollzug der Wehrpflichtersatzabgabe wenden 14 Kantone, darunter die meisten Ostschweizer Kantone, das elektronische Programm WPE.NET der MATRIX Solutions AG an. Nur noch die Kantone Glarus und Appenzell I.Rh. erheben die Abgabe mittels einer einfachen Excellösung, welche aber den heutigen buchhalterischen Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag. Die das MATRIX-System anwendenden 14 Kantone haben die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Zweck der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs, der Ausbildung und der effizienten Durchführung von Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet der Informatik im Bereich der Wehrpflichtersatzabgabe gebildet. Die Standeskommission hat dem Abschluss einer Vereinbarung des Kantons Appenzell I.Rh. als Leistungsbezüger mit der Arbeitsgemeinschaft MATRIX-System Wehrpflichtersatzabgabe als Leistungserbringerin zugestimmt. Landesfähnrich Martin Bürki wurde ermächtigt, bei einer erfolgreichen Aufnahme des Kantons Appenzell I.Rh. in die Arbeitsgemeinschaft die Vereinbarung für die Nutzung des Programms und die Zusammenarbeit zu unterzeichnen. Neben einmaligen Kosten von zirka Fr. 22'000.-wird der Kanton Appenzell I.Rh. einen jährlich wiederkehrenden Betrag von rund Fr. 13'000.-für den Support, die Wartung und Weiterentwicklung des Programms zu leisten haben. Die Aufwendungen können voraussichtlich aus der vom Bund für den Vollzug der Wehrpflichtersatzabgabe geleisteten Entschädigung an den Kanton gedeckt werden.

Al 022.21-16.2-211269 2-5

## Sanierung des Spitalkreisels

Der Spitalkreisel weist tiefe Spurrinnen auf und muss daher zwischen Frühsommer und November 2018 saniert werden.

Die im Jahr 1998 provisorisch in einen Kreisel umgebaute Kreuzung beim Spital entspricht wegen des grossen Gefälles nicht den Normen für Kreisel. Die Steilheit führt zu erheblich vergrösserten Schubbelastungen, was eine schnellere Verformung des Deckbelags verursacht. Obschon die letztmalige Ausbesserung des Belags erst 2010 vorgenommen wurde, sind schon wieder tiefe Spurrinnen feststellbar. Da wegen der Spurrinnen der Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist, erhöht sich die Unfallgefahr. Der Kreisel muss daher wieder erneuert werden. Dabei soll das Gefälle im Kreisel auf den Normwert von maximal 5% gesenkt werden. Hierfür muss die Strasse vom Gebiet Ziel her auf rund 130 Metern vor dem Kreisel kontinuierlich angehoben werden. Weiter sind Anpassungen bei den Lärmschutzwänden nötig. Gleichzeitig werden die beiden Bushaltestellen beim Kreisel behindertengerecht ausgestaltet. Die Sanierung wird analog zur Erneuerung des Migroskreisels im Jahr 2015 weitestgehend unter Verkehr geplant.

## Erleichterte Einbürgerungen

Der Bund hat erleichtert eingebürgert:

- Philip Ochieng Ndole, geboren am 3. Oktober 1973, kenianischer Staatsangehöriger, Ehemann der Rita Maria Neff Ndole, von Appenzell, wohnhaft in Appenzell
- Claudia Paz Diomedi Locher, geboren am 26. Mai 1968, kanadische Staatsangehörige,
  Ehefrau des Dominique Pierre Locher, von Oberegg, wohnhaft in Vevey VD
- Theodor Joseph Fuster, geboren am 15. April 1991, kanadischer Staatsangehöriger, Sohn des Joseph Theodor Fuster, geboren am 1. Dezember 1971, von Appenzell und Zürich, wohnhaft in Ontario (Kanada)

Die genannten Personen haben mit der Rechtskraft dieser Verfügung das Bürgerrecht von Appenzell bzw. von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht erlangt.

#### Geschäfte Grosser Rat

Die Standeskommission hat nachstehende Geschäfte an den Grossen Rat überwiesen:

- Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung samt Ergänzungsbotschaft;
- Gesetz über die Nutzung des Untergrundes samt Botschaft sowie einem Entwurf für eine diesbezügliche Verordnung;
- Grossratsbeschuss zur Revision der Bauverordnung samt Ergänzungsbotschaft und Bericht über die Gewährleistung der Verfügbarkeit von Alphütten für Sennen;
- Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags für den Bezirk Oberegg und die Schulgemeinde Oberegg samt Botschaft;
- Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) sowie Verordnung über das Initiativverfahren samt Botschaften;
- Verordnung über die Urnenabstimmungen samt Botschaft;
- Geschäftsbericht 2016 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. samt Botschaft:
- Zusatzbericht zum Bericht vom 21. Oktober 2014 zur Situationsanalyse für das Gymnasium Appenzell.

AI 022.21-16.2-211269 3-5

## Abweichungen von Vorschriften der Einzelbauweise durch Quartierplan

In Quartierplänen kann die Planungsbehörde vorsehen, dass die in der Bauverordnung festgelegten Geschossflächenziffern nicht gelten. Das Ausmass der Abweichung von Einzelbauvorschriften in Quartierplänen wird, anders als mit dem früheren Baugesetz, durch das kantonale Recht nicht mehr begrenzt. Auf diese Weise lassen sich dichtere Siedlungen erstellen, was dem Gebot der haushälterischen Nutzung des Bodens entspricht. Wichtig bleibt aber die gute Einpassung der vorgesehenen Bauten im Orts- und Landschaftsbild, was bei grossen Gebäuden besondere Anforderungen stellt.

Grundeigentümer haben gegen eine von der Planungsbehörde aufgelegte Quartierplanung mit Rekurs geltend gemacht, der Quartierplan sehe gegenüber der Regelbauweise für die betreffende Nutzungszone eine gesetzlich nicht zulässige Überschreitung der Geschossflächenziffer vor. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Die Bauverordnung lässt der Planungsbehörde bewusst den Spielraum, von der Geschossflächenziffer gemäss Regelbauweise abzuweichen. Die Geschossflächenziffern der Verordnung gelten nur, sofern die Bezirke in ihren Reglementen oder in Quartierplänen nichts anderes festlegen. Die Planungsbehörde hat im strittigen Quartierplan ausdrücklich festgehalten, dass die Geschossflächenziffer nicht zur Anwendung kommt. Das Ausmass der Abweichung von den Vorschriften der Einzelbauweise durch Quartierpläne wird in Abweichung von den früheren Regelungen im neuen Baugesetz nicht mehr begrenzt. Die Abweichungen dürfen aber nicht dazu führen, dass die Zonenordnung und die Regelbauweise durch den Quartierplan ihres Sinnes entleert werden. Im strittigen Quartierplan hat die Planungsbehörde mit anderen spezifischen Massnahmen, nämlich mit Maximalvorgaben zu den Hauptnutzflächen, mit der Festlegung von Baubereichen und mit Vorschriften über die Höchsthöhenmasse dafür gesorgt, dass der Boden haushälterisch genutzt und bezüglich der Gestaltung eine gute Gesamtwirkung erreicht werden kann.

## **Aufhebung eines Wanderwegs**

Wenn sich die Verhältnisse nach der Aufnahme eines Wanderwegs in das Fuss- und Wanderwegnetz und nach dessen Öffentlicherklärung nicht erheblich geändert haben, ist der Bezirksrat nicht verpflichtet, auf Verlangen eines betroffenen Grundeigentümers das Verfahren zur Entlassung des Wanderwegs einzuleiten.

Gegen den Entscheid des zuständigen Bezirksrats, auf die Einleitung des Verfahrens für die Entlassung eines Wanderwegs aus dem geltenden Wanderwegnetzplan zu verzichten, hat der betroffene Grundeigentümer, der bereits im Aufnahmeverfahren und im anschliessenden Verfahren der Öffentlicherklärung des Wanderwegs erfolglos Rechtsmittel ergriffen hatte, Rekurs erhoben. Die Standeskommission hat den Rekurs abgewiesen. Sie hat darauf verwiesen, dass nach dem Grundsatz der Planbeständigkeit rechtsgültige Pläne nur überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen, wenn sich die Verhältnisse seit dem Erlass und der Genehmigung erheblich geändert haben oder bedeutsame neue Bedürfnisse nachgewiesen sind. Solche Änderungen sind seit dem Erlass des Wanderwegnetzplans und der Öffentlicherklärung des strittigen Wanderwegs für die Standeskommission nicht ersichtlich. Auch die in der Fuss- und Wanderweggesetzgebung aufgeführten Fälle, in denen ein im Wegnetz enthaltenes Wegstück aufgehoben und ersetzt werden soll, treffen auf den strittigen Wanderweg nicht zu und wurden im Rekurs auch nicht geltend gemacht. Für die Standeskommission ist ohne erhebliche Änderung der Verhältnisse kein Grund ersichtlich, weshalb der Bezirksrat verpflichtet sein sollte, das Verfahren zur Entlassung des strittigen Wegstücks aus dem Fuss- und Wanderwegnetzplan des Bezirks einzuleiten.

AI 022.21-16.2-211269 4-5

# Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11 E-Mail info@rk.ai.ch

AI 022.21-16.2-211269 5-5